

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
01	<p><u>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg – 27.04.2016</u></p> <p>Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als TöB.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Im Süden des Fortschreibungsgebietes verläuft die Eisenbahnstrecke Neumünster – Flensburg, Strecken Nr. 1040. Sie wird im Plan der Anlage 4 fälschlich als „Verkehrsfläche Straße“ zeichnerisch dargestellt. Sie ist als „Verkehrsfläche Eisenbahn“ auszuweisen. Um Berichtigung der Darstellung wird gebeten.</p> <p>Westlich des Aalbrookweges (südlich der Gleisanlagen) befinden sich Flächen mit Anlagen der Bahnenergieversorgung, die im Plan der Anlage 4 planzeichnerisch als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen sind. Auch diese Flächen sind „Verkehrsflächen Eisenbahn“. Um Korrektur wird gebeten.</p> <p>Im Übrigen werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p style="text-align: right;">Anlage 2</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</u> Die Darstellung der Flächen für Bahnanlagen wird in der Planzeichnung „Entwicklung“ entsprechend angepasst.</p> <p><u>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</u> Die Darstellung der Flächen für Bahnanlagen wird in der Planzeichnung „Entwicklung“ entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
02	<p><u>DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung und Steuerung – 12.04.2016</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zu o. g. Planung.</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wie in der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes aufgeführt, ist unsere planfestgestellte Strecke 1040 Neumünster – Flensburg mit ihren Anlagen und die Bahnenergieanlage (Umrichterwerk) von dem Planumgriff betroffen.</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Wir können der Teilfortschreibung daher nur zustimmen, sofern die Betriebsanlagen der DB Netz AG von unzumutbaren Ver- und Geboten nicht betroffen werden und das Planfeststellungsrecht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (mit den sich hieraus ergebenden Rechten für planfestgestellte Anlagen) nicht berührt wird.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.</p> <p>Insbesondere weisen wir auf Folgendes hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Fall von Inspektions-, Instandhaltungs- sowie Erneuerungsarbeiten an der bestehenden Brücke muss ein uneingeschränkter Zugang zum Bauwerk eingeräumt werden. Ggf. müssen dazu auch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen in unmittelbarer Nähe bzw. direkt im FFH-Gebiet eingerichtet werden. 2. Der Transport von Gefahrgütern (wassergefährdender Stoffe und auch radioaktiven Materials) kann nicht ausgeschlossen werden. 3. Auf dem gewidmeten Bahngelände befinden sich betriebsnotwendige Anlagen der DB Netz AG. Um die Eisenbahninfrastruktur gewährleisten zu können, ist es erforderlich, auch Änderungen an diesen Anlagen vornehmen zu können. Soweit dies in Einklang mit den gültigen Richtlinien der DB AG und des Eisenbahnbundesamtes (EBA) zu bringen ist, ist die DB Netz AG bestrebt, Baustoffe, die den Belangen des Schutzgebietes entgegen stehen, nicht zu verwenden bzw. die RiStWag beim Erweitern, Ändern und Erneuern der Bahnanlagen zu beachten. 4. Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen sind durch den Träger der öffentlichen Hand zu tragen. Wir weisen auf z. B. teerölgetränkte Holzschwellen, Schmierstoffe für bewegliche Teile an Bahnanlagen, Korrosionsschutzanstriche, geringe Mengen an Öltropfverlusten von Motoren, Getrieben und Achsen etc., Kühlwasseraustritt bei unvorhergesehenen Störungen an Dieselmotoren oder Oberflächenwasserableitungen usw. hin. 5. Die DB AG verwendet zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ausschließlich Pflanzenschutzmittel, für die nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine Anwendungsbeschränkungen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten bestehen. Die speziell für den Anwendungsbereich „Gleisanlagen“ zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden ausschließlich im Gleisbereich (Gleisrost, Schotterflanke und Bahnrandweg bis 60 cm Breite bzw. Rangierweg) eingesetzt. In Wasserschutzgebietszone I und im Ab- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes bewirkt keine Ver- oder Gebote, die sich auf die Betriebsanlagen der DB Netz AG auswirken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung/Ausweitung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Bahnanlagen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>stand von ca. 20 m zu dieser Zone bringt die DB keine Herbizide aus.</p> <p>Aus den o. g. Gründen bitten wir daher, die Grenze von Schutzgebietszonen in mindestens 20 m Abstand zur Grundstücksgrenze der DB AG festzusetzen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p><i>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</i> Der Landschaftsplan setzt keine Grenzen für Schutzgebietszonen fest, sondern übernimmt diese nur nachrichtlich. Die angeregten Schutzabstände sind im Zuge einer Änderung/Ergänzung der LSG-Verordnung zu behandeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durch Bahnanlagen entstehenden Emissionen sind bekannt und im Zuge von verbindlichen Bauleitplanungen näher zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.</p>
03	<p><u>Deutsche Bahn AG</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
04	<p><u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTT 12 – 28.04.2016</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p>
05	<p><u>Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Abt. Facility Management</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
06	<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – 13.04.2016</u></p> <p>Durch die Teilfortschreibung des o. a. Landschaftsplanes werden keine Belange der Bundeswehr berührt.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich (teilweise) im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes HOHN und im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars BREKENDORF (max. Bauhöhe 278,9 m NN). Außerdem gehört die A7 zum Militärstraßengrundnetz.</p> <p>In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen möglich.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie z. B. Art der Gebäude, Bauhöhen, Standortkoordinaten etc., nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landschaftsplan enthält keine Empfehlungen für Vorhaben, die zu konkret benennbaren Kollisionen mit den militärischen Interessen führen würden. Eine abschließende Prüfung kann jedoch erst im Zuge von konkreten Vorhabengenehmigungen erfolgen.</p> <p>Abgesehen davon befinden sich der Flugplatz Hohn und die Radarstation Brekendorf in 40 – 45 km Entfernung von Neumünster. Da das Gelände im Plangebiet auf einem Niveau von 22 bis 36 m über NHN (Normalhöhennull) liegt, ist nicht damit zu rechnen, dass die angegebene maximale Bauhöhe von knapp 280 m über NHN durch etwaige Vorhaben überschritten wird. Die A7 ist unlängst über Planfeststellungsverfahren des Lands SH verbreitert worden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
07	<p><u>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock, Sparte Facility Management</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
08	<p><u>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – 25.04.2016</u></p> <p>Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange</p>	<p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	
09	<u>Oberfinanzdirektion Kiel, Abt. LV, über Landesbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, – 10.05.2016</u></p> <p>Gegen die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Neumünster, Bereich Nord West bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit Maßnahmen an Straßen des überörtlichen Verkehrs vorgesehen sind, kann dies nur als Wunsch aus dem kommunalen Raum angesehen werden. Eine Zustimmung zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen erfordert die Beteiligung des Straßenbaulastträgers im konkreten Einzelfall. 2. Gemäß § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) bzw. § 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) ist die Bepflanzung Zubehör der Straße. Bepflanzungsmaßnahmen auf Straßengebiet führt die Straßenbauverwaltung gemäß der §§ 9 und 10 StrWG grundsätzlich als Unterhaltungsmaßnahme in eigener Zuständigkeit durch. 3. Pflanzungen an klassifizierten Straßen durch Dritte bedürfen einer vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag etc.) zwischen der Kommune und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg. <p>Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS), Ausgabe 2009 - Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 - Runderlass Straßenbau SH Nr. 5/1986 „Bäume an Straßen“ vom 05.08.1986 <ol style="list-style-type: none"> 4. Bäume dürfen nicht in die Nähe von Drainageleitungen gepflanzt werden. Bei anderen Rohrleitungen sind ggf. Vorkehrungen gegen Verwurzelungen zu treffen. 5. Die geplanten Baumpflanzungen im Straßenraum der Straßen des überörtlichen Verkehrs sowie die Mehraufwendungen, insbesondere die Kosten für die Unterhaltung können nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers gehen. 6. Pflanzungen von Straßenbäumen und Alleen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen müssen unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils, der Sicherheitsabstände und der freizuhaltenden Sichtfelder gemäß RAL durchgeführt werden. An Übergängen für Fußgänger und Radfahrer sind 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei konkreter Maßnahmenplanung beachtet.

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>ausreichende Sichtfelder gem. RAL zu berücksichtigen. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, das Lichtraumprofil gemäß RAL freizuhalten.</p> <p>7. Der Straßenbaulastträger hat gemäß § 10 StrWG die Aufgabe, Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Zu den Straßen gehören gemäß § 2 StrWG sowohl der Straßenkörper (mit Unterbau, Decke, Brücken, Entwässerungsanlagen, Radwegen u a.) sowie auch der Luftraum über den Straßen, das Zubehör (Verkehrszeichen, Signalanlagen, Bepflanzungen usw.) und die Nebenanlagen (wie Lagerplätze, Straßenmeistereien u. a.).</p> <p>8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung – trotz evtl. anderweitiger Ausweisung dieser Flächen – im Landschaftsplan z. B. als nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Biotope seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend handelt und evtl. auch in diese Flächen eingreifen muss. Ein entsprechender Hinweis sollte deshalb im Textteil des Landschaftsplanes aufgenommen werden.</p> <p>9. Im Planungsbereich der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes Neumünster gibt es keine trassenfernen Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung, die durch Planungen des Landschaftsplanes betroffen sind.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p><u>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</u> Der Textteil Band II „Entwicklung“ wird unter Pkt. 4.1.4 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
12	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde – 19.04.2016</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p>
13	<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 10.05.2016</u></p> <p>Einige Bereiche der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p>	<p><u>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</u> Die Textteile Band I „Bestand“ sowie Band II „Entwicklung“ werden unter Pkt. 4.3 bzw. 4.4.9 entsprechend ergänzt. Zudem wird die vom Archäologischen Landesamt übersandte Karte mit den archäologischen Interessengebieten als Themenkarte in den Textteil Band I unter 4.3 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Landschaftsplanung bewirkt nicht unmittelbar die Zulässigkeit von Vorhaben. Über weitergehende archäologische Untersuchungen ist im Zuge von konkreten Vorhabengenehmigungen oder verbindlichen Bauleitplanungen zu entscheiden.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dringliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind bereits berücksichtigt.</p>
14	<p><u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein - 18.04.2016</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p>
15	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
16	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
17	<p><u>Amt für ländliche Räume Kiel</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
19	<p><u>Wasser- und Bodenverband „Obere Aalbek“ - 12.04.2016</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch, mich im weiteren Verfahren zu beteiligen und auf dem Laufenden zu halten.</p>	<p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p>
23	<p><u>Wasser- und Bodenverband „Wasbek“ – 07.04.2016</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p>
25	<p><u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - 13.05.2016</u></p>	

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Zu dem uns vorgelegten Entwurf des Landschaftsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Landwirtschaft ist als in und mit der Fläche arbeitender Berufszweig in besonderem Maße von der Landschaftsplanung betroffen. Beiträge zur Verbesserung der Landschaftsausstattung sind in erster Linie von ihr zu erbringen.</p> <p>So besteht, auch gerade wegen der momentan sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage, äußerste Zurückhaltung insbesondere bei Maßnahmen, die die Bewirtschaftung der Flächen einschränken (z. B. Umwandlung von Acker- in Grünland, Extensivierungen, Wasserstandsanhhebung, Knickneuanlage, Anlage von Wegen, Neuwaldbildung).</p> <p>Insofern gelten der Grundsatz und die Empfehlung, Landschaftspflege gemeinsam mit der Landwirtschaft zu betreiben. Die Durchsetzung ökologisch sinnvoller Entwicklungsmaßnahmen unterliegt der Freiwilligkeit der Flächeneigentümer und der Möglichkeit zu materiellem Ausgleich, wie es auch ausdrücklich im Text beschrieben ist.</p> <p>Zur Problematik des Schadstoffeintrages in Boden und Wasser ist allgemein anzumerken, dass die schleswig-holsteinische Landwirtschaft geltendem Düng- und Pflanzenschutzrecht unterliegt. Beide Rechtsbereiche geben vor, dass Nährstoffe (Düngemittel) und Pflanzenschutzmittel im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung so anzuwenden sind, dass die Belastungen für Natur und Umwelt auf ein nicht zu vermeidendes Maß zu begrenzen sind. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen der Landwirte anzuerkennen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis (Düngung nach Entzug, Pflanzenschutz nach Schadschwellenprinzip) zu wirtschaften. Die Aussagen des Landschaftsplanes sollten dies entsprechend berücksichtigen.</p>	<p><i>Die Hinweise sind bereits berücksichtigt.</i> Siehe hierzu die Ausführungen in den Textteilen Band I und II.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt.</i> Die Umsetzung der im Landschaftsplan empfohlenen Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern und somit auf freiwilliger Basis. Eine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet der Landschaftsplan nicht.</p> <p><i>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</i> Der Textteil Band II „Entwicklung“ wird unter 4.4.1 entsprechend ergänzt.</p>
26	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 09.05.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
28	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
29	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
30	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön – 25.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
31	<p><u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek – 25.05.2016</u></p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie ter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p> <p>Ihre Anfrage haben wir in unserem Hause weitergeleitet, Sie bekommen zusätzliche Stellungnahmen für unsere Gas Hochdruck- und 110 KV-Leitungen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
32	<p><u>Schleswig-Holstein Netz AG - 06.04.2016</u></p> <p>110-kV-Leitungen Brachenfeld-Audorf, Mast 017-026 (LH-13-105), Abzweig Einfeld (LH-13-105B), Abzweig Einfeld (LH-13-105C) und Abzweig Neumünster / DB Erdkabel</p>	

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
33	<p>(LH-13-105E)</p> <p>Baumaßnahme: Teilfortschreibung des Landschaftsplanes NMS, Bereich Nord West – Beteiligungen gemäß § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in Verbindung mit der Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung)</p> <p>Bauort: Neumünster Nord West</p> <p>Im Bereich der Planauskunft verläuft unsere o. a. Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Sie erhalten zur Information über den Leitungsverlauf einen Lageplan, Maßstab 1 : 2.000 für diesen Bereich.</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt hier max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Soweit die Arbeiten im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ausgeführt werden, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Ggf. sind die max. Arbeitshöhen mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Für eine evtl. Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte umgehend an unseren Betrieb Verteilnetze West - Freileitungen, Herr Dammann, Tel.: 04331 18 2601.</p> <p>Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das beigefügte Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. überregionaler Versorger vorhanden sein können. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.</p> <p><u>Hamburg Netz GmbH – 18.04.2016</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes für Nord-West Neumünster.</p> <p>Im Bereich des Landschaftsplanes betreiben wir eine Gashochdruckleitung (GasHDLtg.) DN 400 St-80 bar und dazugehörige Begleitkabel.</p> <p>Diese GasHDLtg. wurden gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und in einem Schutzstreifen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G463 „Gasleitungen aus Stahlrohren für Betriebsdruck größer als 16bar – Errichtung“ gesichert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</u> Ein Teilstück der Freileitung wird in der Planzeichnung „Entwicklung“ und in der Themenkarte Landschaftsbild ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung kann erst auf konkreter Vorhabenplanung und –genehmigung erfolgen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Textteilen Band I und II sind die Hinweise zu den unterirdischen Gasleitungen enthalten. Die Beachtung der Anforderungen und Vorgaben erfolgt auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigungen.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
34	<p>Aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Gasversorgung sind Leitungen und Begleitkabel im Schutzstreifen dringlich im Grundbuch gesichert.</p> <p>Der Schutzstreifen dient gemäß nach § 3 Abs. 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes. Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen einschließlich Errichten von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen daher nicht zulässig.</p> <p>Die Lagerung von Material sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der Merkblätter im Anhang.</p> <p>Die Hamburg Netz GmbH ist über den Fortgang des Verfahrens stets zu unterrichten. Planungsänderungen im Bereich der Gashochdruckleitung sind uns mitzuteilen.</p> <p><u>TenneT TSO GmbH – 03.05.2016</u></p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p>
35	<p><u>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
36	<p><u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP - Anfragen Dritter – 13.05.2016</u></p> <p>Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der „Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen“ unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail, Fax oder Post.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Stellungnahme der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage</u></p> <p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen: Erdgastransportleitung(en) / Kabel: FMK 3003 Neumünster E.ON H-HGW</p> <p>Schutzstreifen: 1,00 m</p> <p>Bestandsplan Nr.: BP 1 Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem / den beigefügten Bestandsplan / -plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben / Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o. g. Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage des Fernmeldekabels ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei konkreter Maßnahmenplanung zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unterirdisch verlaufende Strom- und Fernmeldekabel werden im Landschaftsplan nicht dargestellt. Konkrete Maßnahmen bzw. Eingriffe bereitet der Landschaftsplan nicht vor.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zum Fernmeldekabel. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Steimbke Abt. GOS-K Am Koppelberg 40, 31634 Steimbke</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte 0 44 47 / 8 09-0.</p> <p><u>Schutzmaßnahmen Allgemein</u> Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens des Gasunie-Kabels durchzuführen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen des Kabels sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.</p> <p>Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</p> <p>Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass das Kabel nicht gefährdet wird.</p> <p><u>Projektbezogene Maßnahmen</u> Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen unseres Fernmeldekabels aus Sicherheitsgründen zur Vornahme von Überwachungs- / Unterhaltungsmaßnahmen und Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt zugänglich sind, z. B. mit Baufahrzeugen. Außerdem sind die Schutzstreifen unserer Erdgastransportleitungen von Bäumen, Sträuchern sowie anderen tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei konkreter Maßnahmenplanung zu beachten. Ansonsten siehe Abwägung zu Nr. 33 (Hamburg Netz GmbH).</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Wir bitten Sie um Berechtigung, etwaige im Schutzstreifenbereich wildwachsende tiefwurzelnde Pflanzen bzw. Bäume im Rahmen unserer Leitungsüberwachungsmaßnahmen entfernen zu dürfen. Wir schlagen daher vor, die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit des Fernmeldekabels zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen.</p> <p><u>Kosten</u> Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	
37	<p><u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u></p>	Keine Stellungnahme eingegangen
42	<p><u>Eisenbahngesellschaft Altona – Kaltenkirchen – Neumünster – 06.04.2016</u></p>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
43	<p><u>Regionalbahn Schleswig-Holstein – 02.05.2016</u></p>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 19.05.2016</u></p> <p><u>Als untere Naturschutzbehörde:</u> Im Rahmen der guten fachlichen Einbindung der unteren Naturschutzbehörde während der Ausarbeitung des vorliegenden Planwerkes sind unsere Anregungen und Bedenken bereits weitgehend in den Text eingeflossen. Dem entsprechend haben wir nachfolgend nur noch wenige Anregungen, die wir bitten in Text und Karten zu berücksichtigen:</p> <p><u>Zu Pos. 4.5.2:</u> Zu dem auf Seite 34 skizzierten Wegekonzept und dem dieses erläuternden Handlungskonzept auf den Seiten 32/33 geben wir folgende Hinweise:</p> <p><u>Zu 1:</u> Umgehung der Siedlungsfläche Einfeld. Die UNB hat Bedenken zur F+R-Wegeführung durch die Wiesenlandschaft in der Aalbekniederung. Es wird ein Konflikt mit den Vogelnahrungs- und Wiesenbrüterbiotopen gesehen.</p> <p><u>Zu 2:</u> Die alte Rendsburger Straße hat unserer Kenntnis nach kein hohes Verkehrsaufkommen. Die Frequentierung wurde 2013/14 im Zusammenhang mit ersten Überlegungen zu einer Radwegeplanung gezählt. Der BPU hat die Planungen bis auf weiteres ausgesetzt. Wegen des hohen Eingriffs in Natur und Landschaft und den erheblichen Kosten u. a. für notwendige Flächenankäufe wird derzeit eine Abmarkierung eines Radfahrstreifens auf der Straße favorisiert. Ein zunehmendes Verkehrsaufkommen durch den Gewerbepark kann aber auch zu neuen Überlegungen führen.</p> <p><u>Zu 5:</u> Rund um die Aufforstungsfläche „Bohmrade“, am Ende des landw. Weges, verläuft ein vier Meter breiter Reitweg, der gleichzeitig als Rückegasse vorgesehen ist. Im Anschluss</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Die Anregung (auf Verzicht der Wegeführung) wird nicht berücksichtigt.</u> Der potenzielle Konflikt zwischen einer Wegeführung und dem Arten- bzw. Biotopschutz wird im Textteil Band II „Entwicklung“ bereits aufgezeigt. Erst die empfohlene fachgutachterliche Bewertung von Trassenverläufen wird Aufschluss geben, ob eine verträgliche Lösung umsetzbar ist.</p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</u> Der potenzielle Konflikt bzgl. Wegeführung parallel zur Rendsburger Str. wird im Textteil Band II „Entwicklung“ bereits aufgezeigt. Zugunsten der Verbesserung der Naherholung und erhöhter Verkehrssicherheit wird im Erläuterungstext des Landschaftsplanes eine separate Wegeführung favorisiert, der Textteil Band II „Entwicklung“ wird unter 4.5.2 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>an diese Fläche besteht über einen vorhandenen Feldweg eine direkte Wegeverbindung Richtung Stoverseegeen.</p> <p><u>Zu Pos. 4.6.1:</u> Im Rahmen der Bauleitplanung, aber auch bei sonstigen Baumaßnahmen nach § 34 LBO sollten generell stärkere Vorgaben /Auflagen an Bauherren gegeben werden, die für Eingriffe in das Landschaftsbild Maßnahmen zur Fassadenbegrünung in %-Anteilen der Fassadenfläche verbindlich festlegen werden. Für die Kompensation von Flächenversiegelungen bei großflächigen Gewerbebetrieben, Parkplatzflächen, u.s.w. sollten Dachbegrünungen und Tiefgaragen sowie dem Bedarf angepasste, mit Gehölzelementen gegliederte Stellplatzflächen vorgeschrieben werden. Der für Versiegelungen vorgesehene Flächenverbrauch muss grundsätzlich minimiert werden. Es geht nicht nur um die Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft (Landschaftsbild) sondern ebenso um die bewusste Vermeidung von Flächenversiegelungen (Schutz des Bodens, der nicht vermehrbar ist). Letztlich gehören auch Flächenentsiegelungen als Kompensationsmaßnahmen viel stärker in den Focus der Baugenehmigungsbehörden.</p> <p><u>Zu Pos. 4.6.2:</u> Bei der Begrenzung der baulichen Entwicklung ist in der Kartendarstellung (Anlage 4) im Stadtteil Einfeld, B-Plan 219 „Nördlich Looper Weg“ ein Fehler unterlaufen. Die Abgrenzung ist an den Rand der B-Planfläche zu verschieben, ebenso ist der Erweiterungsvorschlag für das Landschaftsschutzgebiet an die aktuelle Baugrenze anzupassen (S.24).</p> <p><u>Zu Pos. 4.6.3:</u> In der Aufstellung der Baumaßnahmen / Bebauungspläne die seit 1999 aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen worden sind, ist der B-Plan 212 „Südlich Looper Weg“ übersehen worden.</p>	<p><u>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</u> Der Textteil Band II „Entwicklung“ wird unter 4.6.1 entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Prüfung und Umsetzung von derartigen Maßnahmen kann nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Vorhabengenehmigung erfolgen.</p> <p>Siehe 4.4.1 in Textteil Band II „Entwicklung“</p> <p>Eine Überprüfung ergab, dass die „Grenze der baulichen Entwicklung“ und die Empfehlung zur Ausweitung des Landschaftsschutzgebiets korrekt eingetragen wurden. Die bisher nicht überplante Hofffläche Looper Weg 22 (westlich vom Bebauungsplan Nr. 219) wurde aufgrund der dort vorhandenen, nicht unerheblichen baulichen und sonstigen Nutzung in den potenziellen Siedlungsbereich einbezogen.</p> <p><u>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</u> Der Textteil Band II „Entwicklung“ wird unter 4.6.3 entsprechend ergänzt.</p>
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 17.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 10.05.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
56	<u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport – 09.05.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
62	<u>Gemeinde Negenharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Gemeinde Wattenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
64	<u>Gemeinde Bordesholm</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
65	<u>Gemeinde Mühbrook</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
66	<u>Gemeinde Schönbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
67	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinde Loop</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
69	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 08.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
70	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Ehndorf – 19.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
71	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinde Padenstedt - 19.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
72	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
73	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Großharrie</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
74	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
75	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 05.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
76	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
77	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Groß Kummerfeld</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
78	<u>Amt Boostedt-Rickling, Der Amtsvorsteher für die Gemeinde Boostedt – 22.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
79	<u>Gemeinde Großenaspe über Amt Bad Bramstedt Land - 07.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
81	<u>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung (StK 3)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	<u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
83	<u>Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
86	<u>Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses - 01.04.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
87	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 - 12.05.2016</u>	<u>Keine Anregungen vorgetragen.</u>
88	<u>Stadtteilbeirat Einfeld</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	<u>Stadtteilbeirat Gartenstadt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
89	<u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst – 10.05.2016</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
	In der o. a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist	Die Prüfung und Umsetzung von derartigen Maßnahmen kann nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>die o.a. Fläche / Gebiet gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>bzw. bei der Vorhabengenehmigung erfolgen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
91 - 99		<p>Verwaltungsinterne Stellungnahmen von Fachdiensten und Fachabteilungen der Stadt sind im Zuge der gemeinsamen Erarbeitung der Teilfortschreibung eingegangen und in die vorgelegte Entwurfsplanung eingeflossen.</p>
	<p><u>Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u></p> <p><u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u></p> <p><u>Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. V.</u></p> <p><u>Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.</u></p> <p><u>Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V.</u></p> <p><u>Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.</u></p> <p><u>Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V., Haus der Natur</u></p> <p><u>Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.</u></p> <p><u>Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V., Christian-Albrechts-Universität, Ökologie-Zentrum</u></p> <p><u>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Kreisgruppe Neumünster</u></p> <p><u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Kreisverband Neumünster</u></p> <p><u>Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V., Kreisjägerschaft Neumünster – 10.05.2016</u></p> <p>Zur Teilfortschreibung des Landschaftsplanes NMS, Bereich Nordwest nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der geplante Ausbau sowie die Verbindung des Wegenetzes für parallele Nutzung im Bereich der nordwestlichen Gartenstadt zwischen Prehnfelder Weg und L 328 in Verbindung mit der beschlossenen Erweiterung des Gewerbeparks Eichhof wird zu einer signifikanten Minimierung der Rückzugsräume und Ruhezeiten für das vorhandene Wild führen. Dieses ist von erheblicher Bedeutung, da dieser Lebensraum durch die Autobahn, das Gewerbegebiet und das Siedlungsgebiet für das Wild zu benachbarten Lebens-</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><u>Die indirekte Anregung auf Verzicht der Wegenetzerweiterung westlich der Gartenstadt findet keine Berücksichtigung.</u></p> <p>Bei der „erhöhten freizeithlichen Nutzung“ im Plangebiet handelt es sich um eine moderate Ergänzung des bestehenden Wegenetzes. Dadurch werden in erster Linie entlang der Siedlungsränder – hier westlich der Gartenstadt – die dringend benötigten Naherholungsmöglichkeiten verbessert und ein „Quer-Feld-Ein-Laufen“ verringert.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	<p>räumen nahezu unüberwindlich abgegrenzt ist bzw. wird und dadurch zu den permanenten Störungen der Freizeitznutzung keine Ausweichmöglichkeiten für die Tiere bestehen.</p> <p>Diese Tatsache sollte aufgrund der rückläufigen Niederwildbestände kritisch betrachtet werden.</p> <p>Durch die mit der erhöhten freizeitzlichen Nutzung verbundene Beunruhigung besteht weiterhin die Gefahr von zunehmenden Wildunfällen insbesondere im Bereich der Landstraße 328, der Bundesautobahn 7 sowie der Bahnlinie Neumünster – Flensburg.</p> <p>Der im Textteil Band I unter Punkt 4.5.8.1 getätigten Aussagen hinsichtlich der Nutzungskonflikte mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch die Jagd müssen wir widersprechen.</p> <p>Es ist uns unerklärlich, warum vom Auto jagdbedingte Nutzungskonflikte mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Kfz-Verkehr in ansonsten autofreien Landschaftsteilen durch Lärm und Beunruhigung der Fauna gesehen werden. Es wird hierbei offenbar unterstellt, dass der Kfz-Verkehr in diesem Bereich durch die Jagd verursacht wird. Es wird völlig außer Acht gelassen, dass der Kfz-Verkehr in erstere Linie von Anliegern, Spaziergängern – in der Regel mit Hunden – die hier per Auto ihren Ausgangspunkt für den Spaziergang aufsuchen, und bis zur Sperrung des Eichhofweges durch Durchgangsverkehr verursacht wird bzw. wurde.</p> <p>Jeder Jäger wird bei der Ausübung der Jagd schon im Interesse des jagdlichen Erfolges die Beunruhigung so gering wie möglich halten und weiß sich entsprechend zu verhalten.</p> <p>In den Revieren Einfeld und Hinter den Anlagen finden keine Wildfütterungen und unsachgemäße Kirrungen statt.</p> <p>Erhöhte Wildbestandszahlen sind nicht zu verzeichnen. Weiterhin ruht in beiden Revieren die Jagd im Wesentlichen zwischen Anfang Dezember und Ende April, so dass der Jagddruck im Winter als stark reduziert eingestuft werden kann.</p> <p>Der Autor schreibt ferner: „Mit der Errichtung von Jagdkanzeln, Hochsitzen und anderen jagdlichen Einrichtungen wird das Landschaftsbild in naturnahen Gebieten beeinträchtigt.“ Hierzu ist anzumerken:</p> <p>Andere jagdliche Einrichtungen außer Jagdkanzeln und Hochsitzen gibt es in diesem Gebiet nicht. Jagdkanzeln und Hochsitze sind in der Regel so in die Natur integriert, dass diese möglichst wenig auffallen. Außerdem ist eine sichere Jagdausübung ohne derartige Vorrichtungen nicht möglich.</p> <p>Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird hier mit sehr unterschiedlichem Maß gemessen. Wie passen denn die sehr großen neuen Gewerbeobjekte und die ausgeräumte Landschaft um den alten Eichhofweg in das Landschaftsbild eines naturnahen Gebietes? Auch wenn es sich hierbei um Gewerbeflächen handelt, strahlen</p>	<p>Zudem werden durch die komplett aus der Nutzung genommenen Ausgleichsflächen für den Gewerbepark Eichhof, die u. a. nördlich des Prehnfelder Weges liegen, die Rückzugsmöglichkeiten für Wild insgesamt verbessert. Gleiches ist durch die zur Neuwaldbildung empfohlenen Flächen zu erwarten.</p> <p>In wie weit die Niederwildbestände rückläufig sind, wird in verschiedenen Veröffentlichungen unterschiedlich dargestellt und kann mangels belastbarer Bestandszahlen weder bestätigt noch dementiert werden. Zunehmende Wildunfälle - insbesondere beim Rehwild - werden häufig durch zu hohe Bestandszahlen mitverursacht. Eine höhere Abschussquote ist daher u. U. angemessener, als die überfahrenen Tiere von der Straße oder dem Bahndamm zu sammeln.</p> <p><u>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</u> Die Nutzungskonflikte wurden im bisherigen Text missverständlich formuliert. Im Textteil Band I „Bestand“ wird das entsprechende Kapitel neu gefasst.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p><u>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</u> Die Aussagen zu Wildfütterungen und Kirrungen wurden überprüft und anschließend modifiziert. Siehe oben.</p> <p>Hinsichtlich der Wildbestandszahlen: Siehe oben.</p> <p>Die Jagdzeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</u> Die Aussagen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch jagdliche Einrichtungen wurden überprüft und umformuliert. Siehe oben.</p> <p><u>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</u> Siehe oben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Abwägungen und Entscheidungen zum Gewerbepark und dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden bereits im Rahmen der dazugehörigen Bauleitplanung vorgenommen.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>diese Veränderungen auch auf die naturnahen Gebiete aus, ohne dass hierüber ein Wort verloren wird.</p> <p>Es sollten nicht unsachlich durch die Jagd verursachte Nutzungskonflikte konstruiert werden, wo keine bestehen.</p> <p>Aus Sicht der Jagd und im Sinne der uns anvertrauten und von uns zu hegenden Tiere haben wir eher zunehmende Nutzungskonflikte durch die geplante Ausweitung der Freizeitaktivitäten der Menschen in den Rückzugsgebieten der Wildtiere.</p> <p><u>Kreissportfischerverband Neumünster</u></p> <p><u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H., c/o Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V. – 17.05.2016</u></p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Die in der Teilfortschreibung dargestellten Entwicklungsabsichten bezüglich Schutz der Naturressourcen sind zwar begrüßenswert, in der Abwägung wird jedoch eklatant dagegen entschieden. Es soll hier nur zu einem Aspekt Stellung bezogen werden: Der Gewerbeflächenausweisung im Nordwesten des Plangebietes. Wie bereits im Verfahren zur Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ zum Ausdruck gebracht wurde, lehnt die AG-29 die Ausweisung von Gewerbeflächen (im Zuge 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne 177 / 177 b Entwicklungsfläche Nord / A 7) ab.</p> <p>In der Abwägung zwischen ökologischen und ökonomischen Bedingungen präferiert die AG-29 die Erhaltung bzw. den Ausbau der naturraumtypischen und historischen Gegebenheiten. Im Folgenden werden die Aussagen aus der Stellungnahme von 28.02.2013 zum Komplex der nicht bedarfsgerechten Gewebeflächenenerweiterung wiederholt. Die 2014 erfolgte Entlassung von 94 ha (!) aus dem Landschaftsschutz ist u. E. mit den vorgestellten Maßnahmen der Entwicklungsabsichten der LP-Teilfortschreibung nicht kompensierbar.</p> <p>In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Landschaftshaushalt geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet werden.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren sind die zur Errichtung eines Gewerbegebietes die Errichtung von baulichen Anlagen und der damit verbundenen Veränderung der Bodengestalt durch Aufschüttung nicht mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar.</p> <p>Der Naturhaushalt wird nachhaltig in seiner Leistung und Funktionsfähigkeit gestört, Lebensräume gehen unwiederbringlich verloren. Die geplante Entlassung soll offenbar der Ansiedlung flächenintensiver Logistikfirmen dienen, wobei der behauptete ökonomische Nutzen in keinem Verhältnis zum ökologischen Schaden steht. Der Planungsraum beinhaltet den letzten größeren, noch offenen Landschaftsraum in Neumünster. Die südliche Aalbekniederung ist ein historisches Rastgebiet für ziehende Vogelarten, wie</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Die indirekte Anregung auf Verzicht der zusätzlichen Wegebeziehungen findet keine Berücksichtigung.</u> Die beabsichtigte Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten hat insbesondere in siedlungsnahen Bereich in der Abwägung ein stärkeres Gewicht.</p> <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><u>Die indirekte Anregung zum Verzicht auf Übernahme der beschlossenen Gewerbegebietsausweisung in die Landschaftsplanfortschreibung findet keine Berücksichtigung.</u></p> <p>In der Abwägung der Belange zwischen Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Neumünster andererseits hat sich die Stadt Neumünster grundsätzlich zugunsten einer Ausweisung gewerblich nutzbarer Bauflächen in dem betreffenden Bereich entschieden.</p> <p>Dies erfolgt insbesondere mit Hinsicht auf die Lage des Gebietes in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 7, die auf der einen Seite entscheidende Standortvorteile für die Ansiedlung großer und arbeitsplatzintensiver Logistikunternehmen bietet, auf der anderen Seite mit Einschränkungen der Standortqualitäten für den Landschafts- und Naturschutz einhergeht.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Gewerbeflächen in der erforderlichen Größe und mit der erforderlichen Anbindungsqualität, die für eine Ansiedlung von Logistikunternehmen geeignet wären, in den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten nicht vorhanden sind und auch nicht durch Wiedernutzbarmachung von Gewerbebrachen etc. bereitgestellt werden können.</p> <p>Die planbegleitend zur Gewerbeflächenausweisung erstellten Fachuntersuchungen haben die Erkenntnis ergeben, dass diese Planung keine artenschutzrechtlich bedenklichen Auswirkungen mit sich führt. Auch nachhaltig negative klimatische Einflüsse waren unter den gegebenen Voraussetzungen nicht zu erwarten. Insofern standen der Planung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.</p> <p>Für die Gewerbegebietsplanung war die Entlassung der künftig für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ erforderlich. Die entsprechende Änderungsverordnung wurde durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster durchgeführt und hat am 09.05.2013 Wirkung erlangt.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Kiebitze, Stare u. a. der Landschaftsraum ist geprägt durch einen hohen Grundwasserstand mit gliedernden Landschaftselementen (Knicks, Feldgehölze, Baumreihen).</p> <p>Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft lassen einen adäquaten Ausgleichsflächenbedarf ortsnah im Stadtgebiet schwer realisierbar erscheinen. Dabei muss besonderer Wert auf Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbundes und zur Förderung der Biodiversität im Außenbereich bzw. nahen Umland von Neumünster gelegt werden. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass die Flächen am angrenzenden Roose-See bereits ausgemagert sind und nicht mehr aufgewertet werden können. Sie stehen daher u. E. für weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Angesichts der verkehrsmäßig besser angeschlossenen Gewerbeflächen im Industriegebiet Süd verstößt die Planung gegen den allgemeinen Grundsatz nach § 13 BNatSchG nach dem „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind“.</p> <p>Die geplanten Bauvorhaben werden zu einer erheblichen Versiegelung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebietes führen. Dadurch wird erheblich in den Wasserhaushalt des Gebietes und in die nachfolgenden Gewässer eingegriffen. Die Wasserrahmenrichtlinie und die nachgeordneten Wassergesetze schreiben ein Verschlechterungsverbot für den ökologischen Zustand der Gewässer vor. Der angrenzende Roose-See besitzt als nährstoffarmes Gewässer eine höhere Bedeutung für den Naturschutz. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer wie auch für das Grundwasser sind durch den hohen Versiegelungsgrad zu erwarten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Flächen tief liegen (Grundwasserstand nur 1 m oder weniger unter Flur) und sehr nass sind und die Notwendigkeit der Aufschüttung besteht.</p> <p>Feuchtgrünländer dienen als Rastplatz für durchziehende Zugvögel wie Kiebitze und Gänsearten. Durch den Verlust von Feuchtgrünland mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind auch Libellen und Amphibien (hier besonders die Wanderrouten aus dem Plangebiet zum Roose-See) von Lebensraumverlusten betroffen. In den gesetzlich geschützten Knicks sind Brutvögel wie der Mäusebussard, gefährdete Feldlerchen und die Goldammer anzutreffen. Der Brutvogelbestand ist mit 26 nachgewiesenen Arten hoch und liegt über dem Erwartungswert. Mehrere landschaftstypische Knicks von ca. 1,8 km Länge mit landschaftsprägenden Altbäumen werden durch das Vorhaben beseitigt. Die Waldparzelle am Eichhof soll zwar erhalten bleiben. Ob die hohe Bedeutung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum angesichts der bis auf 5 m heranreichenden Baugrundstücke erhalten bleibt, ist fraglich.</p> <p>Als weiterer Störfaktor ist die zunehmende Zerschneidung der Landschaft mit dem damit verbundenen erhöhtem Verkehrsaufkommen und Verlärmung zu nennen. Der Erholungswert im Einflussbereich des nahegelegenen Einfelders Sees und Umgebung wird beeinträchtigt. Die Verlärmung durch die BAB A 7 wirkt bereits jetzt mind. 1,5 km in die Landschaft.</p> <p>Negative Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse und möglicher Kaltluftentstehungszonen zusammen mit der Beseitigung von Feuchtgrünland mit Moorböden sind nicht auszuschließen, was den bundesweit formulierten Klimazielen entgegensteht. Durch die westlich der Stadt gelegene Lage wirkt es sich besonders gravierend aus und widerspricht dem allgemeinen Grundsatz der Landesent-</p>	<p>Der mit der verbindlichen Bauleitplanung einhergehende Eingriff in Boden, Natur und Landschaft wird vollständig in unmittelbarem landschaftsräumlichen Zusammenhang kompensiert. Hierfür sind ausreichend Flächen im Bebauungsplan verbindlich festgelegt worden.</p> <p>Für die im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesenen und zu übernehmenden südlichen Erweiterungsflächen sind ebenfalls bereits Flächen für den Ausgleich vorgesehen. Diese liegen im Wesentlichen östlich der Gewerbeflächen. Eine verbindliche Festlegung und Flächensicherung erfolgt bei entsprechender Bebauungsaufstellung.</p> <p>Aufgabe dieser Teilfortschreibung des Landschaftsplanes ist es unter anderem, die mit der beschlossenen Gewerbegebietsplanung verbundenen Ziele und Auswirkungen zu berücksichtigen und davon ausgehend für den Planungsbereich auf einer großräumigen Betrachtungsebene Vorgaben für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die landschaftsbezogene Naherholung zu formulieren.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>wicklungsplanung, wegen der vorherrschenden Westwindlagen die Ansiedlung emissionsträchtiger Gewerbegebiete westlich der Hauptbesiedelung zu vermeiden.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Neumünster dankbar.</p> <p><u>Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für SH und HH</u></p> <p><u>NaturFreunde Deutschlands</u></p> <p><u>Tierschutzverein Neumünster von 1932 e. V.</u></p> <p><u>Umweltfreundliches Neumünster (UN) – 08.04.2016</u></p> <p><u>Infozentrum Dosenmoor e. V., Vorstand</u></p> <p><u>Landesbeauftragter für Naturschutz SH</u></p> <p><u>Beirat für Naturschutz – über Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt Stadt Neumünster</u></p> <p><u>Kreisverein der Kleingärtner e. V.</u></p> <p><u>Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH – 06.04.2016</u></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre obige Sendung, die wir Ihnen in der Anlage zurücksenden. Als Landeseinrichtung mit der Schwerpunktaufgabe Bildung betrifft Ihr Anliegen nicht unseren Zuständigkeitsbereich. Das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume wird daher keine Stellungnahme abgeben.</p> <p><u>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) – 07.04.2016</u></p> <p>Vielen Dank für die Zusendung des Fortschreibungsentwurfes des Landschaftsplanes der Stadt Neumünster, Bereich Nord West.</p> <p>Wir begrüßen die Fortschreibung von Landschaftsplänen, insbesondere wenn diese in Abstimmung mit der Neufassung von Flächennutzungsplänen erfolgt.</p> <p>Der Fortschreibungsentwurf ist umfangreich, arbeitet alle relevanten Aspekte detailliert ab und verfügt über eine Vielzahl an Bestands-, Entwicklungs- und thematischen Karten. Insgesamt ein sehr gelungener Entwurf des Landschaftsplanes, dessen Aufstellung wir unterstützen möchten. Konkrete Anregungen oder Bedenken bestehen aus überörtlicher Sicht des Naturschutzes insofern nicht.</p> <p><u>Bürger aus Neumünster – 18.05.2016</u></p> <p><u>1. Fehlender Ausweis von „wesentlichen Änderungen“</u></p> <p>In der Teilfortschreibung wird für das Grundstück Rendsburger Straße 345 außerhalb des B-Planes 82 eine „Aufschüttung“ ausgewiesen, in der bisher im rechtsgültigen und bestehenden Flächennutzungsplan und im rechtsgültigen und bestehenden Landschaftsplan ein „Wald“ ausgewiesen war.</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><u>Keine Anregungen vorgetragen.</u></p> <p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p><u>Die Anregung findet Berücksichtigung.</u> Die Planzeichnung „Entwicklung“ wird dahingehend geändert, dass die beschriebene Fläche weiterhin – wie im bisherigen Landschaftsplan auch – als Wald mit seitlichem Grünlandstreifen dargestellt wird. Zudem wird die „Grenze der baulichen Entwicklung“ entsprechend auf der Grenze zwischen Bebauungsplan und Außenbereich ergänzt. Die nachrichtliche Übernahme der Grenze des Landschaftsschutzgebietes bleibt bestehen.</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Diese wesentliche Änderung wird an keiner Stelle in der Teilfortschreibung, auch nicht in der Anlage 6 „Redaktionelle Anpassung“ ausgewiesen.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.03.2016 habe ich die Verwaltung auf die nicht rechtskonformen Veränderungen auf dem Grundstück Rendsburger Straße 345 (Gewerbe xx o. ä.) hingewiesen und mit Zwischennachricht vom 22.03.2016 (Az 63.2 / Frau Obel) wurde dieser nicht haltbare Zustand und deren Rechtswidrigkeit, bestätigt.</p> <p>Den der Stadt Neumünster vorliegenden Schriftverkehr, einschließlich der Beteiligung des LLRU und anderer ordnungsrechtlicher Dienststellen, bitte ich der Stellungnahme beizufügen, damit die VertreterInnen der Selbstverwaltung bei ihrer Entscheidungsfindung allumfassend informiert sind.</p> <p>Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die unrechtmäßigen Aufschüttungen und die Eingriffe in die geschützte Natur beseitigt werden.</p> <p>Es kann nicht sein, dass hier (klammheimlich) mit dem neuen Landschaftsplan, ordnungsrechtliche Verletzungen, im nach hinein legitimiert werden. Ggf. ist die Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzustellen.</p> <p><u>2. Umsetzung der Wegekonzepte</u></p> <p><u>2.1 Stadtpolitische Zielsetzung wird nicht ausreichend berücksichtigt</u> Unter Punkt 4.4.6 der Teilfortschreibung, Planung und Veränderung der Flächennutzung sind die <u>Planungen und Veränderungen der Verkehrsnutzung</u>, hier dem Fahrradfahren vorrangige Bedeutung entsprechen der Beschlusslage der Selbstverwaltung (Drs. 0209/2013) Vorrang zu geben.</p> <p>In dem Beschluss wird der Fahrradweginfrastruktur (als Verkehrsinfrastruktur) oberste Priorität gegeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Zwecke des Klimaschutzes, - der Begrenzung der Luftbelastung - und zur Begrenzung der Lärmbelastung - und der Gesundheitsförderung. <p>Diese von der Selbstverwaltung vorgegebene „Stadtpolitische Zielsetzung“ wird nicht berücksichtigt und ist damit ein <u>Verstoß gegen die Grundsätze der Gemeindeordnung</u>.</p> <p>Unter dem Punkt Verkehrsnutzung muss der Radverkehr als prioritärer Teil der Verkehrsnutzung ausgewiesen werden.</p>	<p>Eine „redaktionelle Anpassung“ in diesem Bereich war nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauordnungsrechtliche und andere Verfahren wurden eingeleitet.</p> <p>Da es sich um laufende Verfahren handelt, kann der Schriftwechsel nicht mit vorgelegt werden.</p> <p>Entsprechende bauordnungsrechtliche und andere Verfahren wurden eingeleitet.</p> <p>Eine über die planungsrechtlich gesicherte Baufläche hinausgehende Ausweitung der gewerblichen Nutzung in den Außenbereich hinein war und ist an dieser Stelle planerisch nicht gewollt. Die aus der Bestandsaufnahme resultierende, irrtümliche Ausweisung der Teilfläche als Brache und Gewerbefläche wird korrigiert. Siehe oben.</p> <p><u>Die Anregungen finden teilweise Berücksichtigung.</u></p> <p>Der zitierte Beschluss bezieht sich auf die „Stadtentwicklungspolitischen Ziele als Grundlage für die Fortschreibung des ISEK“. Darin wird unter Nr. 16. „Verkehr“ folgendes formuliert: <i>„Die Fahrradinfrastruktur soll zum Zwecke des Klimaschutzes, zur Begrenzung der Luftbelastung, zur Begrenzung der Lärmbelastung und zur Gesundheitsförderung so ausgebaut sein, dass es bequem und angenehm ist, Wege in der Stadt und insbesondere von den Stadtteilen in die Innenstadt zu nutzen. Dabei muss es das Ziel sein, ein Radschnellwegenetz zu errichten. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die Nutzung von Fahrrädern als Verkehrsmittel in der Stadt drastisch erhöhen würde. Wir wollen einen leistungsfähigen ÖPNV mit steigenden Fahrgastzahlen und sinkendem Defizit.“</i></p> <p>Eine oberste oder sogar absolute Priorität für die Fahrradinfrastruktur ist dem obigen Beschluss nicht zu entnehmen.</p> <p>Gleichwohl werden die stadtentwicklungspolitischen Ziele zum Radverkehr in den entsprechenden Kapiteln von Textteil Band I „Bestand“ (unter 4.4.6) und Textteil Band II „Entwicklung“ (unter 4.4.4) aufgenommen und insgesamt die Bedeutung des Radverkehrs deutlicher hervorgehoben.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gemeindeordnung ist nicht erkennbar.</p> <p>Die adäquate und vertiefende Behandlung des Aspektes Fahrradverkehr findet innerhalb des Masterplans Mobilität NMS, Teilkonzept Fahrradverkehr (Radverkehrskonzept) statt. Dieses Teilkonzept befindet sich derzeit in Aufstel-</p>

Beteiligungen nach § 7 (3) Landesnaturschutzgesetz SH (LNatSchG): Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände usw., Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Darüber hinaus kann und soll das Fahrradfahren auch als Erholungsnutzung u. a. unter 4.4.8 ausgewiesen werden.</p> <p><u>2.2 Erschließung der Landschaft durch Wegeverbindungen</u></p> <p>Der Erschließung der Landschaft durch Wegeverbindungen kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn die stadtpolitischen Zielsetzungen (z. B. fahrradfreundlich, Reiterstadt, Grün- / Erholungssachse Stadtwald < > Einfelder See, u. a.) ernst genommen und umgesetzt werden sollen.</p> <p>Entsprechend müssen die im Kapitel 4.5.2 Erschließung der Landschaft durch Wegeverbindungen genannten Ziele (4.5.2 / Seite 30) erste Priorität haben und möglichst bis zum Jahr 2020 realisiert werden.</p> <p>Hierzu werden die Erstellung eines Masterplanes und die Integration der Konzepte in die Gesamtverkehrsplanung, einschließlich der Radverkehrsplanung vorgeschlagen.</p>	<p>lung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Die Hinweise finden teilweise Berücksichtigung.</u> Die Bedeutung der (Rad-) Wegeverbindungen wird in dem Textteil II „Entwicklung“ unter 4.5.2 bereits deutlich und ausreichend hervorgehoben.</p> <p>Der Landschaftsplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege kann weder die Aufgabe von umfassenden Radwegekonzepten übernehmen, noch deren Realisierung erwirken.</p> <p>Das Radverkehrskonzept innerhalb des Masterplans Mobilität hingegen richtet sein Augenmerk vordringlich auf den besiedelten Bereich und die bestehende Verkehrsinfrastruktur. Ob und wann eine Ergänzung dieses Konzepts für den unbesiedelten Bereich vorgenommen werden sollte, ist im Zuge der Beratungen und Beschlussfassungen zum Radverkehrskonzept zu entscheiden. Die Stellungnahme wurde diesbezüglich den für die Verkehrsplanung zuständigen Kollegen übermittelt.</p>